

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität

Alle Personenbezeichnungen im folgenden Text sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Schreibweise gewählt.

PRÄAMBEL

Exzellenz in der Forschung stets weiterzuentwickeln, auf- und auszubauen ist ein Kernziel der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, im Folgenden PMU genannt. Die Forschungsaktivitäten an der PMU dienen der Stärkung von Salzburg als produktivem, konkurrenzfähigem Forschungs-, Wissenschafts- und somit auch Wirtschaftsstandort. Letztlich sollen die Forschungsergebnisse die bestmögliche Gesundheitsversorgung der Bevölkerung auf aktuellstem Stand und mit modernsten Methoden sicherstellen. Somit ist der wissenschaftliche Auftrag der PMU auch ein gesellschaftspolitischer Auftrag.

Zur Erfüllung dieses Auftrags sind ehrliches Bemühen, wissenschaftliche Redlichkeit, Transparenz und die unbedingte Beachtung wissenschaftlicher, gesetzlicher und ethischer Regeln unverzichtbare Voraussetzungen. Jeder Wissenschaftler genießt ein hohes Maß an wissenschaftlicher Freiheit in der Durchführung seiner Forschungsarbeit. Damit die Forschung an der PMU, die auch wesentliche Grundlage für die Lehre ist, auf qualitativ hohem Niveau sichergestellt werden kann, ist es unerlässlich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten bzw. deren Nichteinhalten entsprechend zu ahnden. Diese Richtlinie gilt für alle wissenschaftlichen Arbeiten an der PMU.

ZIELE

Ziel dieser Richtlinie ist die Festschreibung von allgemeingültigen Standards und Verhaltensregeln, die für alle wissenschaftlichen Arbeiten, die unter PMU-Affiliation durchgeführt werden, verbindlich sind. Die Richtlinie soll allen wissenschaftlich tätigen Mitarbeitern ein Leitfaden für gute wissenschaftliche Praxis sein, ersetzt jedoch nicht die Einführung in und Anleitung zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch den Vorgesetzten bzw. Projektleiter.

Weiters soll die Vorgangsweise für den Fall des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgelegt werden.

ALLGEMEINES

Für jedes Forschungsprojekt ist ein Studien- bzw. Projektleiter zu benennen. Dieser nimmt im Rahmen des betreffenden Forschungsvorhabens eine aktive Rolle in der Führung, Anleitung und Überwachung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein und ist für die korrekte Durchführung de lege artis letztverantwortlich.

Es besteht grundsätzlich Forschungsfreiheit. Für die Verwendung von Personal-, Material- oder sonstigen Ressourcen einer Organisationseinheit ist vorab die Zustimmung des jeweiligen Leiters der betreffenden Organisationseinheit einzuholen.

DEFINITION GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

Alle wissenschaftlichen Arbeiten an der PMU haben ausschließlich nach dem Prinzip lege artis unter Beachtung von fachlichen und disziplinspezifischen Regeln sowie entsprechend den gesetzlichen und ethischen Normen nach dem neuesten Stand der Forschung ausgeführt zu werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung folgender Verhaltensregeln:

a.) Transparenz und Eindeutigkeit in der Arbeitsweise, der Darstellung und Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse:

Jedes wissenschaftliche Projekt ist durchgehend zu dokumentieren, insbesondere die Methoden und Abläufe zur Herbeiführung der Ergebnisse. Jedes wissenschaftliche Projekt ist anhand eines zuvor erstellten Projekt- bzw. Studienplans durchzuführen. Der Projekt- bzw. Studienplan ist allen am Projekt beteiligten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Weiters wird empfohlen, die Funktion jedes am Projekt beteiligten Mitarbeiters festzulegen und die Beiträge akkurat zu dokumentieren. Allfällige Änderungen gegenüber dem Projektplan sollen ebenfalls dokumentiert werden.

Alle erhobene Daten und durchgeführten Experimente sind durchgängig zu erfassen und die dazugehörigen Daten und Dokumente gesammelt aufzubewahren. Vollständige Unterlagen sind auch unter dem Gesichtspunkt eines allenfalls nötigen Antrags an die Ethikkommission, für Tierversuchsgenehmigungen, für die Akquise von Grants etc. unerlässlich. In Bezug auf die sorgfältige Aufbewahrung von Unterlagen und insbesondere Daten ist deren allenfalls zu wahrende Vertraulichkeit und zu beachtender Datenschutz sicherzustellen.

Nur unter Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis herbeigeführte und sorgfältig dokumentierte Ergebnisse können Inhalt wissenschaftlicher Veröffentlichungen sein.

b.) Ausnahmslose Rücksichtnahme und Ehrlichkeit im Hinblick auf die Arbeit und Beiträge von Kollegen, Konkurrenten und Vorgängern:

Klarheit über die Urheberschaft und Autorenschaft ist für jedes wissenschaftliche Vorhaben von entscheidender Bedeutung. Kollegialität und Fairness gegenüber Kollegen, Konkurrenten und Vorgängern ist ausnahmslos zu wahren. Ideen und Ergebnisse Anderer sind in der wissenschaftlich allgemein üblichen Weise akkurat zu zitieren.

Die Nennung als Autor hat die tatsächliche Beteiligung am Zustandekommen der zur veröffentlichenden Ergebnisse widerzuspiegeln, und zwar in Form intellektueller, praktischer bzw. prozeduraler Mitarbeit am Projekt. Demgemäß können insbesondere folgende Formen der Mitarbeit die Nennung als Autor begründen:

- die Idee und Initiative zum Beginn der Durchführung eines wissenschaftlichen Projekts unter substanzieller Beteiligung zu dessen Konzeption, Projektplanung und Schaffung der dafür notwendigen Gegebenheiten;
- Datenerhebung, -verarbeitung, -dokumentation und insbesondere –interpretation, die über die routinemäßige Bearbeitung und Durchführung bekannter Methoden hinausgeht;
- Anfertigung, Mitarbeit bzw. Revision eines Manuskriptes oder eines zu publizierenden Papers.

Lediglich das Vorliegen eines Vorgesetztenverhältnisses, die Finanzierung der Forschung oder ähnliche indirekte Verhältnisse zur Herbeiführung der Forschungsergebnisse begründen keine Autoreneigenschaft. Für den Inhalt der Veröffentlichung sind stets alle Ko-Autoren gemeinsam verantwortlich.

c.) Verantwortungsvolle, aktive und sorgfältige (An)Leitung und Betreuung von anvertrauten Mitarbeitern und Studierenden:

Leitende Wissenschaftler, Doktorväter und –mütter sowie Projektleiter sind für die Unterweisung, Einhaltung und Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer Einrichtung und für eine entsprechende Betreuung der ihnen anvertrauten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Doktoranden, Dissertanten bzw. Studierenden verantwortlich. Wissenschaftliche Mitarbeiter, Doktoranden, Dissertanten und Studierende sind seitens der wissenschaftlichen Vorgesetzten bzw. Betreuer über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehend zu informieren.

d.) Respekt für Zweifel und konstruktive Kritik:

Wissenschaftliche Ergebnisse sind nicht immun gegen Zweifel und konstruktive Kritik. Offenheit gegenüber konstruktiver Kritik Anderer ist ebenso Teil der guten wissenschaftlichen Praxis wie die kritische Betrachtung der eigenen Ergebnissen.

e.) Uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten Anderer:

Arbeiten von anderen Wissenschaftlern sind in offener und unvoreingenommener Weise sorgfältig zu begutachten. Im Fall von Befangenheit aufgrund von Interessenskonflikten oder Vorliegen eines direkten Konkurrenzverhältnisses ist dies rechtzeitig offenzulegen und die Begutachtung zu unterlassen.

f.) Befassung der Ethikkommission

Gemäß geltender österreichischer Rechtslage und internationalen Richtlinien ist eine Ethikkommission für alle Forschungsvorhaben am Menschen zu befassen. Dies umfasst alle Maßnahmen an Patienten oder Probanden, die zum Zweck des Erkenntnisgewinns unternommen werden und die daher nicht ausschließlich dem Nutzen desjenigen Patienten bzw. Probanden dienen, an dem sie durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere klinische Studien. Für die Durchführung sonstiger Forschungsvorhaben ist die Konsultation einer Ethikkommission zu erwägen, im Fall von Untersuchungen zu Keimbahnveränderungen jedenfalls verpflichtend.

Im Regelfall nicht bei der Ethikkommission einzureichende Vorhaben sind jene, die ausschließlich im Interesse des betreffenden Patienten liegen, also Therapieversuche und andere Tätigkeiten, welche ohne Intention einer Forschungstätigkeit durchgeführt werden, beispielsweise Anwendungsbeobachtungen von bereits zugelassenen Medikamenten.

Die für Forschungsvorhaben an der PMU sachlich und örtlich in Betracht kommende Ethikkommission ist in der Regel die Ethikkommission des Landes Salzburg.

g.) Tierversuche

Versuche an lebenden Tieren, die an der Universität durchgeführt werden, bedürfen der jährlichen Meldung an das BMWF. Für Tierversuche sind die betreffenden Bestimmungen in der österreichischen und der EU-Rechtsordnung sowie ethische Grundsätze zu beachten.

Experimente an Tieren unterliegen wie jede Forschungstätigkeit dem Grundsatz *lege artis*.

Die Nutzung tierischen Lebens für und durch den Menschen ist anhand des Grundsatzes der Achtung vor dem Leben von jedem Wissenschaftler sorgfältig zu prüfen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit eines geplanten Tierversuchs ist gegen die damit verbundene Belastung des Versuchstieres abzuwägen. Die Achtung vor dem Leben gebietet es, die Belastungen des Versuchstieres so gering wie möglich zu halten, um die Erkenntnis gewinnen zu können. Ein Tierversuch ist unzulässig, wenn es für die Gewinnung der angestrebten Erkenntnisse eine aussagekräftige und anerkannte Ersatzmethode gibt.

Ferner muss jeder Wissenschaftler für einen kontrollierten und belegbaren Erwerb, Handel und Transport der Versuchstiere, einen sorgfältigen, fachgerechten Umgang mit dem Lebewesen nach dem neuesten Stand der Technik und eine der Art entsprechende Tierhaltung Sorge tragen. Der Studien- bzw. Projektleiter ist für die Einhaltung der gesetzlichen und ethischen Regeln im Zusammenhang mit Tierversuchen letztverantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass alle an Tierversuchen beteiligten Mitarbeiter eine entsprechende fachliche Kompetenz besitzen.

h.) Daten

Beim Umgang mit Daten zu Forschungszwecken ist die nötige Sorgfalt anzuwenden und die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Dazu gehören die Erhebung, Verwertung, Dokumentation, Transfer und Aufbewahrung von Daten sowie die lückenlose Rückführbarkeit der Ergebnisse auf die jeweiligen Originaldaten. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört auch, die Kriterien, anhand derer Daten erhoben und verarbeitet werden, festzulegen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Rechte zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung von Daten stehen in der Regel jener Organisationseinheit zu, an der das betreffende Projekt durchgeführt wurde, sofern nicht anderweitige Verfügungsrechte bestehen oder vereinbart wurden. Davon unberührt bleiben Urheberrechte oder Regelungen in Bezug auf Erfindungen, sofern es sich um Dienstleistungen handelt.

Den an Projekten beteiligten Institutionen der PMU wird empfohlen, im Rahmen von Projektvereinbarungen mit Projektpartnern allfällige Nutzungsrechte an Daten vor Durchführung des Projekts entsprechend zu regeln.

BEREICHE WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen insbesondere folgendes Verhalten:

- Plagiat, das heißt unbefugte Verwertung der Ergebnisse Anderer ohne Offenlegung der fremden Autorenschaft oder Anmaßung der eigenen Autorenschaft an fremden Ergebnissen
- Ideendiebstahl oder Verletzung von Immaterialgüterrechten Anderer
- Fehlende oder substantiell unzureichende Dokumentation der Ergebnisse bzw. des Arbeitsablaufs zu deren Herbeiführung
- Behinderung oder Sabotage der wissenschaftlichen Arbeit Anderer
- Fälschung, Erfindung oder Manipulation von Inhalten oder der Darstellung von Ergebnissen
- Ausschließen von Autoren, deren Autorenschaft aufgrund wesentlichen Mitwirkens an den Ergebnissen bzw. der veröffentlichten Arbeit berechtigt wäre
- Angabe der (Mit)Autorenschaft Anderer ohne deren Einverständnis
- Erschleichung der (Mit)Autorenschaft in Veröffentlichungen Anderer
- Unbefugte Veröffentlichung
- Unrichtige Angaben, zB. an Fördergeber, einschließlich Vorspiegelung von in Publikation befindlichen Veröffentlichungen
- Grobe Vernachlässigung der Betreuungspflicht gegenüber Mitarbeitern, Doktoranden, Dissertanten oder Studierenden, fehlende oder unzureichende Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- Vertrauensbruch als Gutachter einschließlich Unterlassens der Offenlegung von Interessenskonflikten
- Üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis
- Mitwirkung, Beihilfe oder Mitwisserschaft an wissenschaftlichem Fehlverhalten Anderer, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen

DEFINITION DES WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Der Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis (= das wissenschaftliche Fehlverhalten) ist vom Irrtum zu unterscheiden, der sich bei Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

ereignen kann, sofern weder fahrlässiges noch vorsätzliches Handeln vorliegt und im Übrigen alle Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden. Zum Irrtum zählen insbesondere Schreibfehler oder technisch bedingte Fehler, die bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt dem Wissenschaftler nicht erkennbar sein mussten. Die vorsätzliche Nichtoffenlegung bzw. fehlende Korrektur eines unterlaufenen Irrtums nach Erkennen des Fehlers durch den Wissenschaftler oder Dritte ist wiederum ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

VORGANGSWEISE BEI VERDACHT DES WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Der Dekan für Forschungsangelegenheiten ist verpflichtet, eingehende Verdachtsmomente und einschlägige Hinweise zu Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne dieser Richtlinie aufzugreifen und den Beschuldigten daraufhin persönlich zu kontaktieren, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über mündlich oder fernmündlich geäußerte Verdachtsmomente oder Stellungnahmen hat der Dekan für Forschungsangelegenheiten einen Aktenvermerk anzufertigen. Der Dekan kann allenfalls weitere Erkundigungen und Informationen zum betreffenden Verdacht einholen.

Kommt der Dekan für Forschungsangelegenheiten nach Stellungnahme des Beschuldigten bzw. nach durch ihn selbst eingeholten Erkundigungen und Recherchen zum Schluss, dass der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens haltlos ist, so hat er dies in Form eines Aktenvermerks zu beurkunden und diesen gemeinsam mit dem eingegangenen Hinweis und der Stellungnahme des Beschuldigten aufzubewahren.

Kommt der Dekan für Forschungsangelegenheiten nach erfolgter Stellungnahme des Beschuldigten bzw. nach durch ihn selbst eingeholten Erkundigungen und Recherchen zum Schluss, dass der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens weiter besteht oder sich erhärtet, so kann er das Gutachten eines unabhängigen Experten einholen oder die unabhängige Kommission für wissenschaftliche Integrität des FWF befragen oder das Leitungsteam Forschung zur weiteren Behandlung konsultieren.

Wenn der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch durch das Gutachten eines unabhängigen Experten oder nach Befassung der Kommission für wissenschaftliche Integrität des FWF oder nach Befassung des Leitungsteams Forschung noch besteht, hat der Dekan den Rektor zu informieren, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

Das Leitungsteam Forschung hat sich im Rahmen der regulären Sitzungen, allenfalls auf Antrag des Dekans für Forschungsangelegenheiten im Rahmen einer Sondersitzung mit dem Verdacht zu befassen.

Nach Beratung kann das Leitungsteam Forschung folgende mögliche Empfehlungen alternativ an den Rektor geben:

- a.) Empfehlung, eine Prüfkommision einzusetzen
- b.) Empfehlung, ein (weiteres) externes Gutachten einzuholen
- c.) Empfehlung, eine (weitere) schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten einzuholen
- d.) Empfehlung, den Verdacht nicht weiter zu verfolgen, weil sich der Verdacht nach eingeholten Erkundigungen und Informationen nicht erhärtet hat.

Der Rektor entscheidet auf Empfehlung des Leitungsteams Forschung über die weitere Vorgehensweise und teilt dem Dekan für Forschungsangelegenheiten seinen diesbezüglichen Entschluss mit. Im Fall a.) oder b.) ist der Beschuldigte auf Weisung des Rektors vom Dekan für Forschungsangelegenheiten abermals schriftlich zu verständigen und ihm die Entscheidung des Rektors mitzuteilen. Dem Beschuldigten ist jedenfalls die Möglichkeit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben.

Im Fall c.) ist der Beschuldigte auf Weisung des Rektors vom Dekan für Forschungsangelegenheiten schriftlich zur Stellungnahme an den Dekan binnen angemessener Frist aufzufordern. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.

Ad a.) Beschließt der Rektor auf Empfehlung des Leitungsteams Forschung, eine Prüfkommision einzusetzen, kann der Beschuldigte nach entsprechender Mitteilung des Dekans für Forschungsangelegenheiten binnen vom Dekan zu setzender, angemessener Frist eine Vorschlagsliste möglicher Mitglieder der Prüfkommision beim Dekan für Forschungsangelegenheiten einreichen. Eine gültige Liste muss zumindest 3 vorgeschlagene Wissenschaftler samt deren Affiliation und Kontaktdaten enthalten.

Eine Prüfkommision setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und wird vom Rektor eingesetzt. Der Rektor entscheidet frei über die Zusammensetzung der Prüfkommision, jedoch ist zumindest ein Mitglied jedenfalls kein Angehöriger der Universität, zumindest ein Mitglied muss demselben Fachbereich wie der Beschuldigte angehören und ein Mitglied ist aus der allfälligen Vorschlagsliste des Beschuldigten zu wählen, sofern eine gültige Liste fristgerecht eingereicht wurde.

Die Prüfkommision hat die Befugnis, unter Beachtung der bestehenden Gesetze Recherchen anzustellen, Gutachten einzuholen, den Beschuldigten, den Informanten, welcher den Verdacht geäußert hat sowie allfällige Personen, deren Rechte durch das vermutete wissenschaftliche Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, zur Stellungnahme vor der Kommission einzuladen oder sonstige adäquate Maßnahmen zu setzen, die nach Maßgabe der Nützlichkeit und Sparsamkeit zweckmäßig erscheinen. Die Prüfkommision hat den Verlauf ihrer Ermittlungen schriftlich zu protokollieren, insbesondere die mündlichen Stellungnahmen und Erörterungen. Nach erfolgten Recherchen, Nachforschungen und Erkundigungen hat die Prüfkommision in Form eines schriftlichen Erkenntnisses festzustellen, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie vorliegt.

Beschlüsse in der Prüfkommision werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Prüfkommision hat nach Ende ihrer Ermittlungen dem Dekan für Forschungsangelegenheiten das schriftliche Erkenntnis über die Ergebnisse der Recherchen, Nachforschungen und Erkundigungen, das Protokoll und sämtliche Unterlagen, die im Rahmen der Recherchen, Nachforschungen und Erkundigungen gesammelt wurden, auszuhändigen. Der Dekan für Forschungsangelegenheiten legt das Erkenntnis und alle Unterlagen dem Leitungsteam Forschung und dem Rektor vor.

Ad b.) Beschließt der Rektor auf Empfehlung des Leitungsteams Forschung, ein (weiteres) externes Gutachten einzuholen, so hat der Dekan für Forschungsangelegenheiten für die Beibringung des externen Gutachtens Sorge zu tragen und das Gutachten dem Rektor sowie dem Leitungsteam Forschung vorzulegen. Durch den Gutachter ist festzustellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinie vorliegt.

Das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhalten wird durch den Dekan für Forschungsangelegenheiten auf Grundlage der Ergebnisse der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen festgestellt.

Nach Feststellen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieser Richtlinie ist der Beschuldigte jedenfalls schriftlich vom Dekan für Forschungsangelegenheiten über das Ergebnis der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen zu verständigen. Weiters sind jedenfalls alle Personen, deren Rechte durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten beeinträchtigt sein könnten, schriftlich vom Dekan für Forschungsangelegenheiten zu verständigen und ihnen die Ergebnisse auf Wunsch zugänglich zu machen.

Der Rektor hat im Fall des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens geeignete Maßnahmen zu setzen. Erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten kann arbeits- und/oder straf- und/oder zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Gegen die Entscheidung des Dekans für Forschungsangelegenheiten kann beim Rektor binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Die Beeinspruchung hat schriftlich zu erfolgen und muss jedenfalls eine sachliche Begründung beinhalten.

Das Rektorat hat den Einwand zu prüfen und allenfalls zur neuerlichen Behandlung an den Dekan für Forschungsangelegenheiten zurückzuverweisen.

Stellt sich im Zuge der Recherchen, Gutachten bzw. Erkundigungen heraus, dass der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben wurde, hat die PMU auf Verlangen des Beschuldigten eine Gegendarstellung auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Alle an der Behandlung des Verdachts des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Personen sowie die Mitglieder des Leitungsteam Forschung sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über den Verdachtsfall und dessen Behandlung verpflichtet.